

**Stellungnahme des Berufsverbandes Beruflicher Naturschutz e.V.,
Regionalgruppe Berlin-Brandenburg, zum Entwurf des Gesetzes zur
Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 01.12.2010
sowie der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 10.02.2011**

Die Regionalgruppe Berlin-Brandenburg des BBN beurteilt die geplanten Änderungen zu Zuständigkeiten und Verfahren insgesamt als sorgfältig und überlegt. Sowohl dem Anspruch nach Verfahrensvereinfachung, als auch der Notwendigkeit der Rechtssicherheit wird Rechnung getragen.

Durch die Überführung des Naturschutzrechts in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung ist der Spielraum für Regelungen begrenzt. So wird die geplante Konzentration der Zuständigkeit für den Artenschutz für Vorhabenträger eine bessere Orientierung über ihre Ansprechpartner bringen. Die Vollzugsprobleme an sich kann der Entwurf jedoch nicht zufrieden stellend lösen, denn diese sind mit den Verfahrensvorschriften durch die kleine Novelle des BNatSchG 2007 entstanden. Seit dieser Novelle bestehen erhöhte Anforderungen im Umgang mit besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten in Zulassungsverfahren. Deren konkrete Umsetzung führt zu Problemen insbesondere bei der Festlegung des jeweils nötigen Untersuchungsumfangs für Arten(gruppen) und der jeweils zu fordernden Maßnahmen.

Unzureichend beachtet wird der Artenschutz bei nicht genehmigungspflichtige Maßnahmen wie der Abbruch baulicher Anlagen sowie das Fällen von Bäumen im Wald und im Zuge der Verkehrssicherheit an Straßen und Wegen.

Die derzeitige Diskussion in der Novelle des BauGB über den Artenschutz bei Vorhaben, die nach § 34 BauGB beurteilt werden sollte nicht davon ablenken, dass die Belange des Artenschutzes z.B. bei Vorhaben nach § 30 BauGB zudem nicht vollzugstauglich geregelt sind.

Diese Probleme können allerdings nicht durch eine Landesregelung gänzlich behoben werden.

Fachliche Standards zum Untersuchungsumfang und Planungshilfen würden den konkreten Vollzug aber erleichtern. Der BBN regt daher an, dass die zuständigen Ministerien Vollzugshilfen für die Bauleitplanung und die Fachverfahren herausgeben und vorhandene einer Evaluierung unterziehen.

Die Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden sollen sich nach der geplanten Regelung in Brandenburg nach der Art des Verfahrens richten, was gegenüber der bisherigen Regelung überzeugend ist. Gemeinden und Landkreise erhalten dadurch zukünftig ein höheres Maß an Verantwortung für den allgemeinen und den besonderen Artenschutz sowie den Artenschutz in der Eingriffsregelung und als Bestandteil der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die Landesregierung verliert durch diese Verlagerung Handlungsspielraum als Vollzugs- und Überwachungsbehörde. Sie sollte vorsorglich prüfen, ob sie mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten ihren Schutz- und Überwachungspflichten, die sich aus den EU-Vorgaben und internationalen Verträgen ergeben, ausreichend und effektiv nachkommen kann. Gemeinden und Landkreise in Brandenburg müssen künftig fachlich und personell in die Lage versetzt werden, die Aufgaben auch zufriedenstellend erfüllen zu können.

Der BBN unterstützt die Sicherung der Europäischen Vogelschutzgebiete durch gesetzliche Regelung.

Denn die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Umsetzung des Beeinträchtigungsverbotes des § 33 BNatSchG in Natura-2000-Gebiete ohne weitere Regelung zu erheblichen Unsicherheiten im Vollzug führt. Diese Unsicherheiten gehen zu Lasten der Rechtssicherheit für Vorhabenträger wie zuständige Behörden.

Die Aufnahme von konkreten Verboten ist vordringlich, auch wenn den Besonderheiten der Gebiete durch die hier favorisierte gesetzliche Regelungen, wie in § 15 Abs. 2 BbgNatSchGE getroffen, nur in beschränktem Maß Rechnung getragen werden kann. Daher müssen die Ge- und Verbote im Weiteren gebietsspezifisch durch untergesetzliche Regelungen in den nächsten Jahren präzisiert werden.

Eine wichtige Aufgabe, die in erster Linie durch Einsatz technischer und finanzieller Mittel und nur in zweiter Linie durch gesetzliche Regelung zu beheben ist, ist das bislang fehlende Kompensationsverzeichnis (§ 3 NatSchZustVE).

Eine Übersicht über die vorhandenen Kompensationsflächen ist nach Auffassung des BBN unabdingbar für einen effektiven und nachhaltig wirksamen Vollzug der Eingriffsregelung. Der interessierten Öffentlichkeit sollte diese Übersicht im selben Umfang wie die gesetzlich geschützten Biotope und die Schutzgebiete zugänglich gemacht werden. Das Kompensationsflächenverzeichnis sollte im Internet einsehbar sein. Da es in anderen Bundesländern mittlerweile bereits funktionierende Modelle gibt, sind ein entsprechender Austausch und die Nutzung vorhandener Erfahrungen – z.B. über den LANA-Arbeitskreis zur Eingriffsregelung – aus Sicht des BBN empfehlenswert.